

Geschäftsordnung

**für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
und ihre Ausschüsse**

Beschluss der Bürgerschaft 2011-V-11-0612 vom 08. Dezember 2011

**einschließlich des Beschlusses der Bürgerschaft
2011-V-11-0611 vom 08.12.2011**

**Veröffentlicht im
Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012**

Inkrafttreten: 03.03.2012

Eingearbeitet:

- Änderung lt. Beschluss der Bürgerschaft 2013-V-03-0950 vom 18.04.2013
- Änderung lt. Beschluss der Bürgerschaft 2014-VI-04-0080 vom 09.10.2014
- Änderung lt. Beschluss der Bürgerschaft 2015-VI-03-0191 vom 09.04.2015

Geschäftsordnung nach KV M-V

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen
- § 3 Anregungen, Bedenken, Beschwerden
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit
- § 6 Pressevertreter
- § 7 Anfragen
- § 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit
- § 9 Reihenfolge der Tagesordnung
- § 10 Abwicklung der Tagesordnung
- § 11 Dringlichkeitsanträge
- § 12 Ausschließungsgründe
- § 13 Wortmeldung und Worterteilung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schlussanträge
- § 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge
- § 18 Vorbereitung der Abstimmung
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Stimmenthaltung
- § 22 Ordnung und Hausrecht
- § 23 Ruf zur Sache
- § 24 Ruf zur Ordnung
- § 25 Entziehung des Wortes
- § 26 Ausschluss aus Sitzungen
- § 27 Ausschluss von Zuhörern
- § 28 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
- § 29 Protokollführung
- § 30 Sitzungsniederschrift
- § 31 Ausschüsse
- § 32 Ausschussvorsitzende
- § 33 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 22, 23 Abs. 5 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8, 32 Abs. 2 Satz 6 KV M-V sowie § 3 Abs. 1 Hauptsatzung vom 21.10.2010 hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als zuständige Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 08.12.2011 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Bezeichnungen (§ 173 KV M-V) (§ 3 Hauptsatzung)

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 2 Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften (§ 23 KV M-V)

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse üben ihr Mandat nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V). Für den Fall der Abwesenheit ohne wichtigen Grund wird auf § 172 KV M-V hingewiesen. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium und Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann die Bürgerschaft angerufen werden, die in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung abschließend mit der Mehrheit über den Hinderungsgrund beschließt; für den Betroffenen gilt in diesem Fall § 24 KV M-V.

(2) Die Mitglieder der Bürgerschaft können höchstens einer Fraktion angehören, sie sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Der Präsident legt die Sitzordnung fest.

(3) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich anzuzeigen. Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) An Sitzungen einer Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, können bei Bedarf auch die auf Vorschlag dieser Fraktion gewählten, der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Bürger) teilnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Fraktion.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern ist bei allen Verhältniswahlen grundsätzlich zulässig. Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen sind nur dann zulässig, sofern die verfassungsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Sie sind unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, in der Bürgerschaft oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen (§§ 23 Abs. 4, 36 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KV M-V). Gleiches Recht gilt für sachkundige Einwohner in den Ausschüssen, denen sie angehören.

§ 3
Anregungen und Beschwerden
 (§ 14 Abs. 1 KV M-V)
 (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Hauptsatzung)

- (1) Jeder Einwohner der Stadt kann sich mit Anregungen und Beschwerden, die sich auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft über das Büro des Präsidenten wenden.
- (2) Der Präsident überweist die Anregungen oder Beschwerden an den sachlich zuständigen Ausschuss. Er unterrichtet die Bürgerschaft zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Anregungen oder Beschwerden.
- (3) Der Ausschuss prüft die Anregungen oder Beschwerden und legt sie mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft vor. Der Ausschussvorsitzende teilt in allen Fällen die Stellungnahme dem Einwohner mit und informiert den Präsidenten.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die sich nicht auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, gibt der Präsident unverzüglich an den Oberbürgermeister ab. Der Oberbürgermeister bescheidet über die Anregungen oder Beschwerden in eigener Zuständigkeit.

§ 4
Einladung und Tagesordnung
 (§ 29 KV M-V)

- (1) Der Präsident der Bürgerschaft setzt nach Anhörung des Präsidiums und im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung der Bürgerschaft fest.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein, bei dem Punkt "Verschiedenes" sind Beschlüsse und Aussprachen unzulässig. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.
- (3) Anträge und Vorlagen sind spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr dem Präsidenten zu übergeben.
 Der Präsident muss eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 4 KV M-V auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder, eine Fraktion oder der Oberbürgermeister beantragt. Die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.
- (4) Der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern die Einladung zu übersenden. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Kalendertage (außer Sonntag), mindestens jedoch wie die für Dringlichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.
- *2Sofern ein Mitglied der Bürgerschaft seine Zustimmung zur Nutzung elektronischer Unterlagen gegeben hat, erfolgt der Versand der Einladung auf diesem Wege.*
- *2Mit dem Einverständnis des Empfängers kann die Zustellung am Tage des Postversands auch über ein persönliches Postfach im Rathaus erfolgen. Als Zustellungstag im Sinne der oben genannten Fristen gilt der Tag der Einlage in das Postfach.*
- (5) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll zu jedem Tagesordnungspunkt mit vorgesehener Beschlussfassung die entsprechenden Unterlagen (Vorlage des Oberbürgermeisters/Antrag) enthalten. Die Vorlage bzw. der Antrag muss einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (6) Die Bürgerschaftsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, indem jeder Fraktion die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und die entsprechenden Protokolle übersandt werden.

(7) Der Präsident ist berechtigt, die Bürgerschaft zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

§ 5
Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit
(§ 29 Abs. 5 KV M-V)
(§§ 7, 9 Abs. 9, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich (§§ 7, 9 Abs. 9, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung)

(2) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Gründen nur auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung).

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder entschieden; ohne Aussprache kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Mitglieder der Bürgerschaft, die Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Protokollführer und weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom Oberbürgermeister bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen verlassen den Sitzungs- und Zuhörerraum.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 6
Pressevertreter

(1) Die Presse wird zu öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft durch den Präsidenten eingeladen. Zu den Hauptausschusssitzungen lädt der Oberbürgermeister die Presse ein.

(2) Mit der Einladung gehen den Pressevertretern dieselben Unterlagen für die Sitzungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses zu, die die Bürgerschaftsmitglieder nach § 4 Abs. 5 erhalten, soweit diese Unterlagen keine vertraulichen Einzelheiten enthalten. Vorlagen des nichtöffentlichen Teiles sind grundsätzlich vertraulich.

(3) Den Vertretern der Presse werden Plätze vorbehalten.

(4) Film- und Tonaufzeichnungen durch die Presse in öffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zugelassen, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht. Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, der Aufzeichnung seiner Redebeiträge zu widersprechen, sofern dies nicht nur für die Erstellung der Niederschrift erfolgt.

§ 7
Anfragen
(§ 34 Abs. 4 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des Präsidenten an die Verwaltung stellen.

Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder dem zuständigen Dezernenten beantwortet.

(2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage an den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr beim Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies auf Antrag des Einreichers, einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft mit Mehrheit beschlossen wurde. Die Redezeit beträgt dann fünf Minuten.

**3(3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.*

(4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

(5) Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen.

§ 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit (§ 30 KV M-V) (§ 6 Abs. 1 Hauptsatzung)

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Bürgerschaftsmitglieder, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest (§ 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

(2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist. Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis der Präsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 KV M-V).

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft um die Zahl der nach § 24 KV M-V ausgeschlossenen Mitglieder der Bürgerschaft. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ausgeschlossen, ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 2 KV M-V).

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Bürgerschaft für diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 30 Abs. 3 KV M-V).

§ 9 Reihenfolge der Tagesordnung

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses im Einzelfall werden die Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder und der Beschlussfähigkeit;
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung;
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung;
4. Billigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung;
5. Mitteilungen des Präsidenten
6. Bericht des Oberbürgermeisters, insbesondere Bericht über Hauptausschussbeschlüsse;

¹
*3 – Änderung lt. Beschluss 2015-VI-03-0191

7. Anfragen;
8. Einwohnerfragestunde;
9. Anträge;
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters;
11. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
12. Behandlung der Vorlagen;
13. Verschiedenes;
14. Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil;
15. Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten;
16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil;
17. Schluss der Sitzung.

§ 10 Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Behandlung in der Bürgerschaft richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:
 1. vom Präsidenten, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht,
 2. durch Beschluss der Bürgerschaft.
- (3) Die Bürgerschaft kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem der Antragsteller Gelegenheit gehabt hat, seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.
- (4)^{*1} Der Einreicher von Vorlagen bzw. der Einreicher von Anträgen kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung seine Vorlage bzw. Antrag zurückziehen. Stellt in diesem Fall ein anderes Mitglied der Bürgerschaft oder der Oberbürgermeister einen gleichlautenden Antrag, so gilt dieser als rechtzeitig gestellt.

§ 11 Dringlichkeitsanträge (§ 29 KV M-V)

- (1) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um keinen Aufschub duldende besonders dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.

^{*}1 – Änderung lt. Beschluss-Nr. 2013-V-03-0950

(2) Dringlichkeitsanträge können bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden; sie müssen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident den Antrag bekannt; der Antrag soll allen vorliegen.

Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen; je ein Vertreter der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder haben die Möglichkeit, zur Dringlichkeit des Antrages zu sprechen.

Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Antragsteller kann auch der Oberbürgermeister sein.

§ 12 Ausschließungsgründe (§ 24 KV M-V)

(1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.

(2) Ob ein Mitglied der Bürgerschaft ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied der Bürgerschaft darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung nicht anwesend sein.

(3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).

(4) Angehörige im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V, 20 Abs. 5 VwVfG sind abschließend

1. der Verlobte (vgl. § 52 StPO);
2. der Ehegatte;
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, nichteheliche Kinder);
4. Geschwister;
5. Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten);
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten;
7. Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten);
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Als Angehörige gelten die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13
Wortmeldung und Worterteilung
(§ 29 KV M-V)

(1) Der Präsident erteilt den Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Er erhält das Wort unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen als nächster Redner. In Angelegenheit ihrer Sachgebiete kann den Dezernenten die Möglichkeit zur Stellungnahmen eingeräumt werden.

Das Wort zum Vortrag oder zur Auskunftserteilung kann vom Oberbürgermeister oder den Dezernenten an städtische Bedienstete weitergegeben werden.

(3) Bei der Beratung von Anträgen gebührt dem Antragsteller das letzte Wort.

(4) Der Präsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Zur Sache kann sich der Präsident dann äußern, wenn er zuvor die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter abgegeben hat.

(5) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 2 kann die Bürgerschaft beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.

(6) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 14
Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung oder erst nach Beschlussfassung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.

(2) Der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe gegen seine Person zurückweisen. Auf § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung wird hingewiesen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gegeben werden. Der Wunsch nach Worterteilung dazu wird durch gleichzeitiges Heben beider Hände angezeigt.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes;
3. Antrag auf Vertagung;
4. Antrag auf Ausschussüberweisung;
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;

6. Antrag auf Redezeitbegrenzung;
7. Antrag auf Schluss der Rednerliste;
8. Antrag auf Schluss der Aussprache;
9. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
10. Antrag auf namentliche Abstimmung;
11. sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf;
12. Antrag auf geheime Wahl.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden und damit nicht unter die Redezeitbegrenzung fallenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 6, 7 und 8 des Abs. 2 dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zum Antrag zu sprechen.

(6) Bei Überweisung zur Beratung in Fachausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen.

§ 16 Schlussanträge

(1) Über einen Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Antrag auf Schluss der Aussprache) darf erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(2) Durch einen Schlussantrag wird die Aussprache, nachdem der Redner seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Der Präsident darf nach Bekanntgabe der Rednerliste nur je einem Vertreter der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort zum Schlussantrag erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch zu Wort, wer auf der Rednerliste steht.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so wird über den Sachantrag sofort abgestimmt.

(5) Ein erneuter Schlussantrag in der Beratung zur selben Angelegenheit ist zulässig.

§ 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge

(1) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.

(2) Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 18
Vorbereitung der Abstimmung
(§ 31 KV M-V)

- (1) Über Erweiterungs- und Ergänzungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden sind.
- (2) Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).
- (3) Der Präsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Er hat zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.
- (4) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 19
Abstimmung
(§ 31 KV M-V)

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (2) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Es ist festzustellen,
1. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft dem Beschlussvorschlag zustimmen,
 2. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft den Beschlussvorschlag ablehnen,
 3. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft sich der Stimme enthalten.
- (4) Hält der Präsident nach Rücksprache mit der Protokollführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Bürgerschaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 20
Wahlen
(§ 32 KV M-V; § 8 Hauptsatzung)

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Ein Mitwirkungsverbot gilt nicht (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V).
- (2) Für Wahlen und Bestellungen, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Danach wird das Sitzverhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1,2,3,4,5 usf. dividiert werden. Die Ergebnisse dieser Division, die sog. Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem den Wahlvorschlägen (Listen) die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge, beginnend mit der größten Zahl, zugeordnet werden.
- Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los immer dann, wenn eine Minderzahl an noch zu besetzenden Wahlstellen offen ist. Erhält bei der Abstimmung ein Wahlvorschlag (Liste) so wenig Stimmen, dass darauf kein Sitz entfällt, so bleibt die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die diesen Wahlvorschlag (Liste) eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen unberücksichtigt.

(3) Gewählt wird mit Stimmkarte; auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft geheim mit Stimmzettel.

(4) Soweit die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied der Bürgerschaft einen unbeschriebenen gleichen Zettel. Der Präsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind.

Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis dem Präsidenten.

(5) Gewählt ist, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Präsident zieht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt.

(7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl gebündelt, verschlossen und versiegelt drei Monate, mindestens bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Für Abberufungen wird auf § 32 Abs. 3 bis 5 KV M-V verwiesen.

§ 21 Stimmhaltung (§§ 31, 32 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Abstimmung und Wahlen der Stimme enthalten.

(2) Der Stimme enthält sich, wer

1. bei einer Abstimmung weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt oder
2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.

(3) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

§ 22 Ordnung und Hausrecht (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident sorgt in der Sitzung der Bürgerschaft für Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für die Bürgerschaft bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus; er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat die Würde und die Rechte der Bürgerschaft und jedes einzelnen Mitgliedes zu wahren und deren Arbeit zu fördern. Er leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch.

(2) Wenn der Präsident verhindert ist, wird er durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Für die Stellvertretung durch den zweiten Stellvertreter gilt dasselbe.
Der Präsident kann auch während der Sitzung die Sitzungsleitung übergeben.

§ 23 Ruf zur Sache

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

§ 24
Ruf zur Ordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident kann Mitglieder der Bürgerschaft und andere Anwesende bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.

(2) Auf Äußerungen, zu denen der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Mitglied der Bürgerschaft und den folgenden Rednern nicht wieder eingegangen werden.

§ 25
Entziehung des Wortes
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Präsident beim dritten Anlass das Wort entziehen. Beim zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen.

(2) Ist einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26
Ausschluss aus Sitzungen
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Hat der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann er es von der Sitzung ausschließen.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 27
Ausschluss von Zuhörern
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident kann Zuhörer, die trotz Verwarnung weiterhin den Ablauf der Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Bei störender Unruhe kann der Präsident die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann der Präsident die Sitzung aufheben.

§ 28
Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Präsident seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung seinen Stellvertretern zu übertragen.

(3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der Präsident nach Anhörung des Präsidiums die Sitzung vertagen oder aufheben.

(4) Eine Unterbrechung hat auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu erfolgen. Diese Unterbrechung muss im Zusammenhang mit der Bürgerschaftssitzung stehen.

§ 29
Protokollführung
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, sowie die Dauer von Unterbrechungen und das Ende;
2. Namen
 - a) des Präsidenten bzw. des sitzungsleitenden Präsidiumsmitgliedes,
 - b) der übrigen anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft,
 - c) derjenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die nach § 24 KV M-V bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten nicht anwesend sind;
 - d) der Protokollführer.
3. die Tagesordnung;
4. die gesetzlich erforderlichen Feststellungen des Präsidenten, Mitteilungen des Präsidenten, Mitteilungen des Oberbürgermeisters;
5. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
6. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei ggf. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit anzugeben ist;
7. den Verfahrensablauf im Übrigen, insbesondere Angaben über
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
 - b) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c) die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
 - d) Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Mitgliedern der Bürgerschaft, Ausschluss von Zuhörern),
 - e) Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
8. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen sowie von Mitgliedern der Bürgerschaft, sofern letztere dies beantragen;
9. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet;
10. den Wortlaut ausdrücklich zur Niederschrift gegebener eigener Erklärungen und Äußerungen anderer Personen

(2) Die Niederschrift ist vom Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und dem Protokollführer, bei dessen zeitweiliger Vertretung von sämtlichen Protokollführern, zu unterzeichnen. Sie soll binnen der auf die Sitzung folgenden Woche ausgefertigt sein. Sie hat spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die Geschäftsstellen der Fraktionen sowie an die Einzelmitglieder der Bürgerschaft in einer Ausfertigung zuzugehen.

(3) Die Niederschrift hat dem Oberbürgermeister so rechtzeitig zuzugehen, dass dieser in der Lage ist, gegebenenfalls von seinem Recht aus § 33 KV M-V innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Gebrauch zu machen.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro des Präsidenten schriftlich vor deren Bestätigung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bürgerschaft mit der Mehrheit aller Mitglieder, in der Regel zu Beginn der folgenden Sitzung.

§ 30
Sitzungsniederschrift
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)

- (1) Die Protokollführung und die Anfertigung der Niederschrift erfolgen durch das Büro des Präsidenten.
- (2) Über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung wird eine Tonaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung gefertigt.
- (3) Die Tonaufzeichnungen sind im Büro des Präsidenten aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Protokollführung sind berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen in den Räumen des Büros des Präsidenten abzuhören.
- (5) Drei Wochen nach Bestätigung der Niederschrift durch die Mitglieder der Bürgerschaft wird das Tonband gelöscht.

§ 31
Ausschüsse
(§§ 35, 36 KV M-V)
(§§ 9 bis 11 Hauptsatzung)

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmer, das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) sowie die Pflichten aus § 36 Abs. 4 Satz 3 und auf § 172 KV M-V wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohner anzuhören.
- (4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Tagesordnung, Beschlüsse, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse werden den Fraktionen, dem Büro des Präsidenten und dem Oberbürgermeister zugeleitet.

§ 32
Ausschussvorsitzende
(§§ 35, 36 KV M-V)

- (1) Jedem Ausschuss sitzt ein Ausschussvorsitzender vor. Er soll Mitglied der Bürgerschaft sein.
- (2) Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es,
 1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen,
 2. den Ausschuss einzuberufen,
 3. die der Bürgerschaft nicht angehörenden Ausschussmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen,
 4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen,
 5. die Beratungen des Ausschusses zu leiten,

6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen,

7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben,

8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

(3) Der Ausschussvorsitzende trägt bei Bedarf die Meinung seines Ausschusses zu Anträgen und Vorlagen, die das Aufgabengebiet seines Ausschusses betreffen, in der Bürgerschaft vor.

§ 33
Auslegung der Geschäftsordnung
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident. In den Ausschüssen entscheidet der Ausschussvorsitzende, gegen dessen Entscheidung kann der Präsident in grundsätzlichen Fragen angerufen werden.

§ 34
Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.

(2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die KV M-V oder andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

§ 35
Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 03.12.2009 außer Kraft.

21. Dez. 2011

Stralsund,


Dr. Badrow
Oberbürgermeister

